

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 1-301	Datum 05.12.2023	MV/2023/106
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	11.01.2024
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	25.01.2024

**Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen
der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung)**
hier: Vorlage gem. § 55 Abs. 3 LVwG

Inhalt der Mitteilung:

Inhalt

Der Bürgermeister legt gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung) dem Rat vor.

Ziele

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 11.5.2023 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Einführung / Erhöhung von Parkgebühren im gesamten Stadtgebiet beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes

Dem o.a. Auftrag des Rates entsprechend wurde die Parkgebührenverordnung überarbeitet und dem Rat am 28.9.2023 vorgelegt. Im Rahmen dieser Beteiligung an dem Verwaltungsverfahren war der überwiegende Teil der Fraktionen gegen einen Wegfall der sog. Brötchentaste im Bereich der Bahnhofstraße. Ziel dieser Maßnahme waren Mehreinnahmen von ca. 20.000 €.

Aus der Fraktion Die Grünen kam die Anregung, nicht nur in dem Bereich Parnaßparkplatz, Strandweg, Schulauer Str. zwischen Strandweg und Strandbaddamm sowie im Strandbaddamm die Gebühren auf 2 € / Std. zu erhöhen, sondern dies auch auf den Parkplätzen Im Haacken und Elbmarschen zu tun. Hier ist in der ursprünglichen Verordnung nur eine Erhöhung auf 1,50 € / Std. vorgesehen gewesen.

Die Prüfung einer Erweiterung gebührenpflichtiger Bereiche im Stadtgebiet folgt noch, genauso wie die Bearbeitung des Themas Anwohnerparken. Hierbei werden auch die Kaufleute beteiligt.

Begründung der Stadtverordnung

Die Verwaltung folgt den Einlassungen aus der Mitte des Rates und behält die kostenlose Kurzparkmöglichkeit, die sog. Brötchentaste, im bisherigen Bereich bei.

Die unterschiedlichen Gebührenhöhen im Bereich um den Strandweg und auf den Parkplätzen Im Haacken und Elbmarschen waren ein Ergebnis der Abwägung der Verwaltung. Es soll vermieden werden, dass Besucherinnen und Besucher aufgrund der Höhe der Gebühren noch häufiger in Wohnbereiche wie den Schloßkamp, die Hafenstraße oder die kleine Elbstraße ausweichen. Ob in diesen Wohnstraßen ein ergänzendes Anwohnerparken zielführend sein kann, wird in der weiteren Bearbeitung zu klären sein. Im Rahmen der Kontrolle der gebührenpflichtigen Bereiche wird es personell kaum möglich sein, die Wohnbereiche zu kontrollieren.

Für die weitere Bearbeitung ist ein Meinungsbild der jeweiligen Fraktionen für die Verwaltung hilfreich um eine zielführende Bearbeitung vornehmen zu können. Es wird daher um Äußerungen zum Protokoll oder an die Verkehrsbehörde gebeten. Dabei geht es u.a. um mögliche Ausweitungen der Gebührenpflicht in Straßen die an die Bahnhofstraße grenzen, die Erhebung von Gebühren in der Altstadt sowie auf Parkplätzen im Stadtgebiet. Eine Ausweitung ist frühestens ab 2025 möglich, da die für 2024 geplanten Mittel im Haushalt gestrichen worden sind.

Das Thema Anwohnerparken wird nach der Änderungen der StVO, bearbeitet. Zurzeit haben einige Bundesländer die Beratungen im Bundesrat gestoppt.

Darstellung der Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Alternativen wurden in der ursprünglichen Parkgebührenverordnung umgesetzt. Der Verzicht auf die Mehreinnahmen durch die Beibehaltung der Brötchentaste führt zu Mindereinnahmen von ca. 20.000 €.

Folgt die Parkgebührenverordnung der Anregung für die Parkplätze Elbmarschen und Im Haacken werden Mehreinnahmen von geschätzt ca. 20.000 €. Es wäre damit ein Ausgleich der Mindereinnahmen durch die Beibehaltung der Brötchentaste möglich.

Anlage/n

- 1 Parkgebühren VO

Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Wedel (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund § 6 a Abs.6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVOBl. S. 264) wird nach Vorlage in der Ratsversammlung am 25.01.2024 folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Wedel nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder über den bargeldlosen Zahlverkehr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Die Zahlung kann durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, erfolgen, sofern das entsprechende System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz und das parkende Fahrzeug eingerichtet und funktionsfähig ist.

(3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Parkgebührenverordnung gilt für die Bereiche Innenstadt und Elbe.

(2) Der Bereich Innenstadt umfasst folgende Straßen:

1. Bahnhofstraße
2. Rathausplatz, einschließlich der oberirdischen Parkplätze am ZOB
3. Parkplatz Gorch-Fock-Platz
4. Gorch-Fock-Straße bis zum Gorch-Fock-Parkplatz
5. Beim Hoophof
6. Feldstraße zwischen Mühlenweg und Bahnhofstraße
7. Parkplatz Spitzerdorfer Markt

8. Spitzerdorfstraße zwischen Bahnhofstraße und Feldstraße
9. Rosengarten
10. Mühlenstraße

(3) Der Bereich Elbe umfasst folgende Straßen

1. Strandweg
2. Schulauer Straße vom Strandweg bis zum Strandbaddamm
3. Parkplatz Parnaßstraße
4. Parkplatz Elbmarschen
5. Parkplatz Im Haacken
6. Strandbaddamm

(4) Die Gebührenpflicht besteht im Bereich Innenstadt montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Auf den Parkflächen im Bereich Elbe besteht die Gebührenpflicht montags-sonntags in der Zeit von 9.00-20.00 Uhr.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

(1) Die Parkgebühren werden im Bereich Innenstadt wie folgt festgesetzt:

In der Bahnhofstraße, den Parkflächen am Rathausplatz (ausgenommen ZOB), in der Mühlenstraße sowie in der Straße Rosengarten wird für die ersten 15 Minuten keine Gebühr erhoben.

Danach je angefangene 30 Minuten	0,50 €.
Im übrigen Bereich werden für die ersten 30 Minuten	0,50 €,
für die danach folgenden 2 Std. pro angefangene Std.	0,50 € und
für jede weitere angefangene Std.	1,00 € erhoben.

(2) Die Parkgebühren werden im Bereich Elbe wie folgt festgesetzt:

Je angefangene 30 Minuten	1,00 €
---------------------------	--------

Auf den Parkplätzen Elbmarschen und Im Haacken kann auch eine Tagesnutzung gegen eine Gebühr von 8,00 € erfolgen.

(3) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über die Parkgebühren der Stadt Wedel vom 25.02.2022 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser